



65. Abgeltungssteuer V

erstellt am: 13.05.2008 gesendet am: 17.06.2008

Die neue Abgeltungssteuer führt zu gravierenden Änderungen im Bezug auf die privaten Veräußerungsgeschäfte. Zukünftig werden viele Veräußerungen die bisher steuerfrei waren, der Steuer unterworfen.

Die 12-monatige Spekulationfrist für Wertpapier- oder Termingeschäfte fällt zukünftig ersatzlos weg. Ebenso gilt die Freigrenze in Höhe von 512,- € zukünftig nicht mehr. D.h. das zukünftig alle Veräußerungsgewinne der Abgeltungssteuer unterliegen.

Bei Grundstücksveräußerungen bleibt die Frist von 10 Jahren bestehen.

Wertpapiere und Termingeschäfte die vor dem 01.01.2009 erworben bzw. getätigt wurden genießen noch Bestandsschutz und sind, egal wann sie realisiert werden (nach 12 Monaten) steuerfrei. Achtung die Ausschüttungen und Thesaurierungen unterliegen aber bereits der Abgeltungssteuer.

Bei Fonds gilt, dass Anteile die bis zum 31.12.2008 erworben wurden weiterhin steuerfrei bleiben. Später erworbene Anteile unterliegen der Abgeltungssteuer.

Bei Zertifikaten gilt eine gesonderte Übergangsfrist. Nur solche Zertifikate die vor dem 14.03.2007 (Kabinettsbeschluss) erworben wurden, können steuerfrei veräußert werden.

Altverluste, sog. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nach bisherigem Recht können für eine Übergangszeit bis 2013 mit Gewinnen aus Aktienverkäufen oder Fondsbeteiligungen verrechnet werden. Solche Verluste müssen vom Finanzamt durch einen Feststellungsbescheid festgestellt sein.

Umschichtungen innerhalb eines Fonds sind auch zukünftig steuerfrei, hier sind aber bereits wieder Änderungen im Jahressteuergesetz 2009 geplant.

- Für Aktien die ab 2009 gekauft gilt: Aktienverluste können nur mit Aktiengewinnen verrechnet werden.
- Fondsparpläne im Rahmen der staatlich geförderten Riester- oder Rürup-Rente sind nicht von der Abgeltungssteuer betroffen.